



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-2123-047225

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.07.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Regelungen über Eingriffe in die Therapiehoheit aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung zu entfernen.

Als Begründung wird u.a. vorgetragen, man wende sich gegen ein Raster, das je nach Diagnose festlege, wie lange eine Therapie maximal dauern dürfe. Jeder Mensch sollte ein Recht auf zugängliche psychotherapeutische Hilfe haben. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) sei eine Einschränkung des Anspruchs auf psychotherapeutische Versorgung vorgesehen, es solle zukünftig eine "Versorgung nach groben Rastern" geben.

Es sei hochproblematisch, psychische Beschwerden in feste Behandlungsschemata einzuteilen. Nach dem Gesetzentwurf könnten Psychotherapeuten künftig keine individuellen Diagnosen mehr stellen. Schon jetzt sei der Zugang zu psychotherapeutischer Hilfe mit bürokratischen Hürden verbunden. Statt den Zugang zur Hilfe zu erleichtern, würde er durch das geplante Gesetz weiter erschwert.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 52 Unterstützer fand und in neun Beiträgen diskutiert wurde.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Zunächst bemerkt der Ausschuss, dass es keine Pläne für eine sogenannte "Raster-Psychotherapie" gab. Anders als in der Eingabe befürchtet, wurde im parlamentarischen Verfahren zum GVWG ein Änderungsantrag diskutiert, der einen Prüfauftrag an den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) vorsah, die psychotherapeutische Versorgung (bzw. seine Psychotherapie-Richtlinie) dahingehend zu überprüfen, wie die Versorgung von psychisch kranken Versicherten bedarfsgerecht und schweregradorientiert sichergestellt werden kann. Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Ein expliziter Prüfauftrag an den G-BA ist in dem vom Deutschen Bundestag am 11. Juni 2021 beschlossenen Gesetz daher nicht enthalten (siehe Drucksache 19/30550). Das GVWG ist am 20. Juli 2021 in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt 2021 Teil I, Nr. 44).

Sämtliche Dokumente zum parlamentarischen Verfahren sind online auf der Internetseite des Bundestages unter www.bundestag.de/dokumente abrufbar.

Soweit die Petentin die psychotherapeutische Versorgung allgemein anspricht, ist darauf hinzuweisen, dass die Sicherstellung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten vertragsärztlichen Versorgung, zu der auch die psychotherapeutische Versorgung gehört, ein zentrales gesundheitspolitisches Anliegen in Deutschland ist. Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) können bei Bedarf ohne vorherige Konsultation eines Arztes zugelassene Psychotherapeuten sowie entsprechende Einrichtungen, die zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt sind, unmittelbar in Anspruch nehmen.

Grundlage für die Durchführung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung ist die Richtlinie des G-BA über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie). Sie regelt das Nähere insbesondere zu den zu Lasten der GKV ambulant erbringbaren psychotherapeutischen Behandlungs- und Anwendungsformen und deren Anwendungsbereiche, zum Konsiliar-, Antrags- und Gutachterverfahren und zum Leistungsumfang. Mit dem Ziel, betroffenen Versicherten einen niedrighschwelligen, flexiblen und gut erreichbaren Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung zu



ermöglichen und Wartezeiten zu verkürzen, hatte der G-BA mit Wirkung vom 1. April 2017 seine Psychotherapie-Richtlinie grundlegend überarbeitet. Seitdem sind neue Akutbehandlungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Rückfällen (Rezidivprophylaxe) als wichtige Leistungen in der psychotherapeutischen Versorgung verankert.

Darüber hinaus wurde der G-BA durch Einfügung des § 92 Absatz 6b in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) im Rahmen des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 (BGBl. I, S. 1604) beauftragt, Regelungen für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung, insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit einem komplexen psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf, in einer eigenen Richtlinie zu beschließen.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass die Regelungen im SGB V (§ 92 Absatz 6a und 6b SGB V) zur Versorgung psychisch Kranker das Ziel haben, eine an dem jeweiligen individuellen Bedarf für die Behandlung einer Erkrankung orientierte, zielgenaue, zeit- und bedarfsgerechte und insoweit passgenaue Versorgung zu etablieren.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Handlungsbedarf im Sinne der Eingaben und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.